



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

## **Merkblatt für Verbundforschungsprojekte**

**im Rahmen des  
Aktionsprogramms „KI für den Mittelstand“**

**zum Förderaufruf für den Modellversuch  
„Innovationswettbewerb KI für KMU“**

**vom 19. Juli 2019**

### **1. Projektpartner, Konsortium**

An einem Verbundprojekt müssen mindestens ein Hochschulinstitut oder eine gemeinnützige außeruniversitäre Forschungseinrichtung mit Sitz in Baden-Württemberg (im Nachfolgenden Forschungseinrichtung genannt) und mindestens zwei kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit Hauptsitz in Baden-Württemberg beteiligt sein. Die zusätzliche Mitwirkung von Großunternehmen sowie von Unternehmen, die ihren Sitz außerhalb Baden-Württembergs haben, ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Der Schwerpunkt des Interesses der Wirtschaft muss jedoch Unternehmen des Landes betreffen.

Zur Projektpartnerschaft gehört, dass die am Projektkonsortium beteiligten Unternehmen über die reine Teilnahme an den projektbegleitenden Sitzungen und dem zugehörigen Aufwand hinaus signifikante eigene Beiträge in Forschung und Entwicklung leisten und etwa spezielle Arbeitspakete im Rahmen des Verbundprojekts bearbeiten. Die Kalkulation und der Nachweis der Eigenleistungen erfolgt gemäß Ziffer 2 des Merkblattes.

Die antragstellende Forschungseinrichtung übernimmt die Federführung und Koordinie-

rung der Projektdurchführung (Konsortialführerschaft). Es wird erwartet, dass die Forschungseinrichtung/en im Rahmen der Projekte die wesentlichen wissenschaftlichen Impulse geben und für die angemessene Verbreitung der Ergebnisse sorgt/sorgen.

Die federführende Forschungseinrichtung

- wird, sofern das Projekt zur Förderung ausgewählt wird, in der Funktion als Konsortialführer formaler Adressat des Zuwendungsbescheides sein,
- hat die übrigen Projektpartner in geeigneter Weise in das Projekt einzubinden und die antragsgemäße Projektdurchführung sowie die Einhaltung der Zuwendungsbedingungen auch auf Seiten der Verbundpartner sicherzustellen,
- ist für die formale Abwicklung der Förderung federführend, d. h. sie fordert die Zuschussraten an, leitet diese anteilig an die beteiligten Konsortialpartner weiter und übersendet die erforderlichen Verwendungsnachweise einschließlich der Nachweise der Konsortialpartner. Die Verantwortung für die Richtigkeit der jeweiligen Teilnachweise liegt bei den einzelnen Konsortialpartnern.

Die Konsortialpartner regeln die Grundsätze der Zusammenarbeit in einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung. Die Vereinbarung ist dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau auf Verlangen vorzulegen. Insbesondere muss aus der Kooperationsvereinbarung ersichtlich sein, dass zwischen den beteiligten Konsortialpartnern kein Leistungsaustausch im Sinne eines Auftragsverhältnisses vorliegt. Dies umfasst insbesondere auch Regelungen im Hinblick auf eine ausgewogene Verteilung von Rechten und Pflichten sowie zur Nutzung und Verwertung von den im Rahmen des Vorhabens gewonnenen Ergebnissen und Erkenntnissen.

## **2. Erläuterungen zu den Vorkalkulationen (Kostengruppen)**

### **2.1. Grundsätzliches zur Vorkalkulation**

Für jede Forschungseinrichtung und die förderfähigen KMU-Partner ist eine entsprechende Vorkalkulation zu erstellen (siehe Tabellen „A...“ im Antragsvordruck).

Bei den einzelnen Positionen ist folgendes zu beachten:

- Personalausgaben:

Personalausgaben sind Aufwendungen, die für eigenes Personal anfallen. Eigenes Personal bedeutet, dass es beim antragstellenden Konsortialpartner angestellt ist und von diesem nachweislich bezahlt wird.

- Material-/Sachausgaben:

Ausgaben für Material, Komponenten (Anschaffungswert jeweils unter 800 Euro netto) sowie allgemeine Ausgaben für Fachliteratur, Recherchen, Wartung und Reparatur u. ä. unter Abzug von Rabatten, Skonti und anderen Nachlässen.

- Investitionen:

Förderfähig sind ausschließlich projektbezogene Ausgaben für Investitionen (Anschaffungswert über 800 Euro netto). Erläuterungen sind dem Antrag als Anlage 4 beizufügen. Sie sollten insbesondere Angaben zu Inhalt und Umfang und eine Begründung der Notwendigkeit enthalten.

Bei der Auftragsvergabe sind die vergaberechtlichen Bestimmungen gemäß Ziffer 3 AN-Best-P zu beachten.

- Reisekosten:

Ausgaben im Zusammenhang mit projektbezogenen Reisen des Personals der Antragsteller.

- Fremdleistungen:

Ausgaben für Unteraufträge an Dritte, die nicht zu den Projektpartnern gehören (insbesondere Dienstleistungen ohne Forschungscharakter). Erläuterungen sind als Anlage 4 beizufügen. Sie sollten insbesondere Angaben zu Inhalt und Umfang sowie eine Begründung der Notwendigkeit enthalten.

Bei der Auftragsvergabe sind die vergaberechtlichen Bestimmungen gemäß Ziffer 3 AN-Best-P zu beachten.

- Eigenbeiträge der Forschungseinrichtungen:

Sofern die Finanzierungsrandbedingungen eingehalten werden, sind Eigenbeiträge der Forschungseinrichtungen möglich. Sie sind in den Antragsvordrucken in der Tabelle „C Finanzierungsübersicht“ einzutragen und ggf. gesondert zu begründen.

- Kosten gewerblicher Schutzrechte:

Erforderliche projektbezogene Kosten einer Forschungseinrichtung für die Sicherung von Schutzrechten während der Laufzeit eines Vorhabens sind grundsätzlich zuwendungsfähig, sofern diese nicht bereits durch andere Fördermaßnahmen der öffentlichen Hand (bspw. Bundesprogramm WIPANO) gefördert werden.

## **2.2. Vorkalkulation der Institute der Innovationsallianz Baden-Württemberg**

Bemessungsgrundlage für die Kalkulationen der Institute der Innovationsallianz Baden-Württemberg sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten. Maßgeblich sind die Kostensätze für öffentlich geförderte Projekte. Der maximale Fördersatz liegt bei 100%. Eine Projektförderung kann ausschließlich für den nicht von der Grundfinanzierung des Landes gedeckten zusätzlichen Aufwand bewilligt werden.

## **2.3. Vorkalkulation der Institute der Helmholtz-Zentren und der Fraunhofer-Gesellschaft**

Bemessungsgrundlage für die Kalkulationen der Institute der Helmholtz-Zentren und der Fraunhofer-Gesellschaft sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten. Maßgeblich sind die Kostensätze für öffentlich geförderte Projekte. Der maximale Fördersatz liegt bei 100 %. Eine Projektförderung kann ausschließlich für den nicht von der Grundfinanzierung gedeckten zusätzlichen Aufwand bewilligt werden.

Im Hinblick auf das Besserstellungsverbot gemäß Ziffer 1.3 ANBest-P gelten die Tarifregelungen für Bundesbedienstete (Anwendung TVöD).

## **2.4. Vorkalkulation der Hochschulinstitute sowie ggfs. sonstiger Institute**

Bemessungsgrundlage für die Kalkulationen der Hochschulinstitute sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben. Der maximale Fördersatz liegt bei 100 %.

Hinzu kommt ein pauschaler Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 20 % der kalkulierten Personalausgaben. Mit der Gemeinkostenpauschale sind sämtliche indirekten Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem im Projekt beschäftigten Personal stehen, abgegolten. Dies umfasst beispielsweise Ausgabenpositionen wie Büromiete, Strom, Wasser, Heizung, Reinigung, IT-/Wartung, Telefon, Internet, Büroverbrauchsmaterial. Eine weitergehende Abrechnung dieser oder ähnlicher Aufwendungen ist ausgeschlossen.

## **2.5. Vorkalkulation der förderfähigen KMU**

Bemessungsgrundlage für die Kalkulationen der förderfähigen KMU sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten, welche bis zu 50 % anteilsfinanziert werden können.

Die Kalkulation und der Nachweis der projektbezogenen förderfähigen Personalkosten erfolgen in pauschalierter Form. Die Ermittlung der Personaleinzelkosten erfolgt anhand der voraussichtlichen einkommen-/lohnsteuerpflichtigen Bruttolöhne bzw. -gehälter je Ka-

lenderjahr (ohne Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und ohne umsatz- oder gewinnabhängige Zuschläge) der im Projekt tätigen Mitarbeiter. Soweit Geschäftsführer bzw. Vorstandsmitglieder o. ä. im Projekt tätig werden, sind hierfür Personaleinzelkosten von entsprechenden leitenden Mitarbeitern (Projektleiter, Abteilungsleiter o.ä.) zum Ansatz zu bringen. Dies gilt auch für ohne feste Entlohnung tätige Unternehmer. Hilfsweise kann auch der kalkulatorische Unternehmerlohn nach Nr. 24 PreisLS als Dividend angesetzt werden. Die Obergrenze für das zuwendungsfähige Jahresbruttogehalt liegt bei 100.000 Euro. Der für die Kalkulation maßgebliche Stundensatz ergibt sich aus der Division der vorstehend genannten Bruttolöhne bzw. -gehälter durch die theoretisch möglichen Jahresarbeitsstunden (ohne Abzug von Fehlzeiten wie beispielsweise Urlaub, Krankheit etc.) laut Tarifvertrag/Betriebsvereinbarung/Arbeitsvertrag. Hierbei sind ggfs. vorgegebene Wochen- oder Monatsarbeitsstunden entsprechend auf Jahresarbeitsstunden umzurechnen.

Als Mengengerüst für die Vorkalkulation dienen die voraussichtlich für das Projekt zu leistenden und durch geeignete Maßnahmen zu erfassenden und nachzuweisenden (z. B. Stunden-/Zeitaufschriebe, elektronische Zeiterfassung etc.) produktiven Stunden (ohne Fehlzeiten).

Hinzu kommt ein pauschaler Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 80 % der kalkulierten Personaleinzelkosten. Mit der Gemeinkostenpauschale sind sämtliche indirekte Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem im Projekt beschäftigten Personal stehen, abgegolten. Dies umfasst beispielsweise Positionen wie Personalneben- und Gemeinkosten (z. B. Urlaub, Krankheit, Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung etc.), Büromiete, Strom, Wasser, Heizung, Reinigung, IT-/Wartung, Telefon, Internet, Büroverbrauchsmaterial, innerbetriebliche Leistungsverrechnungen, kalkulatorische Zinsen bzw. Abschreibungen. Eine weitergehende Abrechnung dieser oder ähnlicher Aufwendungen ist ausgeschlossen.

Als Nutzungskosten können Kosten für die projektbezogene Nutzung von Maschinen, Geräten, Anlagen ermittelt auf der Grundlage nachprüfbarer Maschinenstundensätze in der Höhe, die sich ohne Gemeinkosten und ohne kalkulatorische Kosten ergeben, zum Ansatz gebracht werden. Die Kalkulation der Maschinenstundensätze ist nachvollziehbar und nachprüfbar in einer gesonderten Anlage zum Antrag darzulegen.

Investitionen und Fremdleistungen/Unteraufträge der beteiligten KMU sind von der Förderung ausgeschlossen. Die zum Ansatz gebrachten Kostenansätze sind mit Netto-Werten zu kalkulieren. Die Umsatzsteuer ist nicht förderfähig.

## **2.6. Vorkalkulation der sonstigen beteiligten Unternehmen / KMU**

Die Kalkulationen bzw. der Nachweis der Eigenleistungen von ggfs. weiteren am Konsortium beteiligten Unternehmen bzw. KMU erfolgen entsprechend der Randbedingungen nach Ziffer 2.5 des Merkblattes.

## **3. Erläuterungen zu den Antragsunterlagen**

Für die Erstellung eines Antrags enthalten die Ausschreibungsunterlagen folgende verpflichtenden Elemente:

- „Antragsvordruck“
- „Firmenerklärung“
- „De-minimis-Erklärung“
- Ggfs. Begründung/Erläuterung von Investitionen/Sachkosten (ohne Vorlage)

### **3.1. Antragsvordruck:**

Dieses von der federführenden Forschungseinrichtung auszufüllende Dokument enthält folgende Blätter/Tabellen:

#### Allgemeine Antragsangaben:

Antragsformular (1 - 3)

#### Erklärungen der Konsortialpartner:

Die Erklärungen sind von jedem Konsortialpartner einzeln auszufüllen und mit rechtsverbindlicher Unterschrift zu unterzeichnen.

#### Vorkalkulationen der Konsortialpartner

je nach Art/Typ auszufüllen:

- Tab. A1 Kalkul. PM Innovationsallianz oder
- Tab. A2 Kalkul. Std. Innovationsallianz und/oder
- Tab. A3 Kalkul. Fraunhofer / Helmholtz und/oder
- Tab. A4 Kalkul. Hochschul-Inst. / sonstige Forschungseinrichtung oder
- Tab. A5 Kalkul. KMU-/Unternehmenspartner (förderfähig / nicht förderfähig)

Weitere Informationen im Hinblick auf die Grundlagen und Inhalte der Vorkalkulationen sind Ziffer 2 dieses Merkblatts zu entnehmen.

Firmenübersicht (Tab. B) über die am Konsortium beteiligten Unternehmen.

Übersicht über die Gesamtfinanzierung:

- Tab. C Finanzierungsübersicht

Die erforderlichen Anlagen sind nachfolgend beschrieben.

### **3.2. Anlage 1 zum Antragsvordruck:**

Auf max. fünf Seiten (DIN A 4, 12 pt, Abstand 1 ½-zeilig) ist folgendes darzustellen:

#### **a.) Projektdarstellung**

- Ziele des Projekts:

Darlegung und Beschreibung der Ausgangslage bzw. Problemstellung, der erwartbaren Wertschöpfungspotenziale des Vorhabens, des erwartbaren Nutzens für KMU sowie der wissenschaftlichen und technischen Projektziele; Vergleich zum Stand der Wissenschaft und Technik (ggf. auch Literaturzitate und sonstige Verweise).

- Lösungsansätze:

Darlegung der beabsichtigten Lösungswege, -methoden bzw. -verfahren, Definition des Leistungsprofils bzw. des Risikogrades des Projekts.

- Projektpartner:

Kurzdarstellung der beteiligten Forschungseinrichtungen und Unternehmen; Darstellung der Kompetenzen der Forschungseinrichtungen auf dem Forschungsfeld dieses Vorhabens.

#### **b.) Angaben zur Projektdurchführung**

- Arbeitsprogramm:

Beschreibung der einzelnen Arbeitsschritte bzw. Arbeitspakete mit Darstellung der Rollen der einzelnen Partner und deren Zusammenarbeit sowie der geplanten Teilergebnisse; Angabe der bei den Meilensteinen jeweils zu erreichenden nachprüfba- ren Teilziele.

- Zeit- und Terminplan:

Balkendiagramm oder Netzplan (mit Meilensteinen) nach Laufzeitmonaten mit den einzelnen Arbeitspaketen/-schritten und Angabe der jeweils beteiligten Partner.

- Ergebnisverbreitung:

Darstellung und Begründung der vorgesehenen Maßnahmen und Wege zur Verbreitung der Ergebnisse (Verwertungsplan).

### **3.3. Anlagen 2 zum Antragsvordruck:**

Als Anlagen 2 sind die von den Unternehmen zu unterschreibenden **Firmenerklärungen** beizufügen.

Jede Firmenerklärung beinhaltet im Wesentlichen ein **Firmenprofil** und einen „**Letter of Intent**“, der Angaben zu den projektbezogenen Eigenleistungen des jeweiligen Unternehmens enthält.

### **3.4. Anlagen 3 zum Antragsvordruck:**

„De-minimis“-Erklärung der förderfähigen KMU (vollständig ausgefüllt und abgezeichnet).

### **3.5. Anlagen 4 zum Antragsvordruck (ohne Vorlage):**

Detaillierte Angaben sowie nachvollziehbare Begründungen zu den vorgesehenen Investitionen und Fremdleistungen nach Ziffer 2.1 (sofern vorgesehen).

## **4. Veröffentlichung, Ergebnisse, Verwertung**

Ergänzend zu Ziffer 9 des Förderauftrages gelten im Hinblick auf die Verwertung der Projektergebnisse folgende Bestimmungen:

- Die im Laufe des Projekts erzielten Ergebnisse und gewonnenen Erkenntnisse stehen allen Konsortialpartnern zur freien Verfügung (Nutzung).
- Die Konsortialpartner räumen sich für Zwecke der Durchführung des Verbundprojektes an Know-how, urheberrechtlich geschützten Ergebnissen, an Erfindungen und an erteilten Schutzrechten, die bei Beginn des Verbundprojektes vorhanden sind oder im Rahmen des Verbundprojektes entstehen, ein nicht ausschließliches unentgeltliches Nutzungsrecht ein.
- Eventuelle Rechte des geistigen Eigentums an Ergebnissen, die aus der Tätigkeit der Forschungseinrichtung hervorgegangen sind, werden in vollem Umfang dieser Einrichtung zugeordnet.

- Insbesondere besteht für keines der an den Verbundprojekten beteiligten Unternehmen ein exklusives oder in irgendeiner Weise vorrangiges Nutzungsrecht. Die Nutzbarkeit der Ergebnisse darf nicht der Kontrolle oder der Verfügung eines einzelnen beteiligten Unternehmens unterliegen. Die Rechte bzw. Zugangsrechte können unter Berücksichtigung der jeweiligen Interessen, dem Arbeitsaufwand sowie den finanziellen und sonstigen Beiträgen zu dem Vorhaben auf die am Projekt beteiligten Partner aufgeteilt werden. Wenn beteiligte Unternehmen über die sich im Rahmen des jeweiligen Verbundprojekts ergebenden geistigen Eigentumsrechte exklusiv verfügen wollen, ist hierfür ein marktübliches Entgelt zu entrichten; dabei sind die Eigenleistungen des jeweiligen Unternehmens und die Höhe der Kosten der Forschungseinrichtung einschließlich der erhaltenen Fördermittel zu berücksichtigen.
- Ergebnisse aus den Projektaktivitäten, für die keine Rechte des geistigen Eigentums begründet werden, sind durch das Konsortium weit zu verbreiten und allen interessierten Dritten diskriminierungs- und entgeltfrei zugänglich zu machen. Insbesondere sind die Projektergebnisse innerhalb eines Jahres nach Abschluss durch Veröffentlichung (u. a. im Internet) entgeltfrei für die Wirtschaft nutzbar zu machen.
- Auf die Förderung durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau ist bei allen Veröffentlichungen und ggfs. anderen öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten in geeigneter Form und unter Verwendung der auf der Website des Ministeriums zu diesem Zweck hinterlegten Logos hinzuweisen.